

Az.: 5 B 50/17
5 L 56/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Prüfungsanfechtung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Februar 2017 - 5 L 56/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, vorläufig - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - die vom Antragsteller im Studiengang Humanmedizin am 13. Oktober 2016 im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) absolvierte Erfolgskontrolle zum Seminar „Biochemie/Molekularbiologie“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bewerten, mit dem Ziel, die Erteilung eines entsprechenden Leistungsnachweises und damit die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu ermöglichen, der am 14. März 2017 beginnt. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

- 3 Einstweilige Anordnungen ergehen gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO, wenn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch in der Hauptsache, der sog. Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung, der sog. Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht wurden und

deshalb hinreichend wahrscheinlich vorliegen. Soweit die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen bleiben, ist über die Dringlichkeit der einstweiligen Anordnung aufgrund einer Abwägung der Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Eilentscheidung für die von ihr unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden. Dabei sind die Anforderungen an die Stattgabe umso höher, je mehr sie die Entscheidung in der Hauptsache sachlich (ganz oder teilweise) und zeitlich (vorläufig oder endgültig) vorweg nimmt, während die Ablehnung umso strengerem Maßstäben unterliegt, je schwerer und irreparabler ihre Nachteile sind. Drohen ohne die einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile, insbesondere wenn das Eilverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt, sind dessen Erfolgsaussichten nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen oder - falls dies unmöglich ist - die berührten grundrechtlichen Belange umfassend abzuwägen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 -, juris Rn. 23 bis 27, und v. 25. Juli 1996 - 1 BvR 638/96 -, juris Rn. 15/16; BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 6 C 33.13 -, juris Rn. 47/48, und v. 13. August 1999 - 2 VR 1.99 -, juris Rn. 24/25; SächsOVG, Beschl. v. 2. Januar 2014 - 2 B 539/13 -, juris Rn. 7, und v. 23. Juli 2013 - 2 B 308/13 -, juris Rn. 8; jeweils m. w. N.).

- 4 Dies zugrunde gelegt sind angesichts des Beschwerdevorbringens die Erfolgsaussichten in der Hauptsache hier nur offen und die begehrte einstweilige Anordnung deshalb bei der gebotenen Folgenabwägung nicht erforderlich.
- 5 1. Der Antragsteller hat die streitigen Prüfungsfragen der Erfolgskontrolle vom 13. Oktober 2016 zwar mit substantiierten Einwänden und Stellungnahmen mehrerer Wissenschaftler in Zweifel gezogen. Dadurch sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache aber nur offen, weil erst aufgrund eines Sachverständigengutachtens entschieden werden kann, ob ein Anspruch auf Neubewertung der Erfolgskontrolle besteht.
- 6 Das von der Antragsgegnerin gewählte Antwort-Wahl-Verfahren ist eine zulässige Prüfungsform für Ärzte, bei der die prüfungsspezifischen, nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Wertungen in die Formulierung der Prüfungsfragen und Antwort-Alternativen zeitlich vorverlagert werden, aus denen sich

ergibt, welche Kenntnisse gefordert werden und welches Gewicht Wissenslücken und Fehler haben sollen. Die Auswertung der Prüfungsleistung ist dann nur noch ein Rechenvorgang, bei dem die richtigen Antworten gezählt und die Bestehensgrenze ermittelt werden (BVerfG, Beschl. v. 17. April 1991 - 1 BvR 1529/84 -, juris Rn. 65/66; zur erforderlichen Rechtsgrundlage vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2010 - 2 B 78/10 -, juris Rn. 12, und v. 10. Oktober 2002, SächsVBl 2003, 62 ff.). Unter welchen Voraussetzungen Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren ungeeignet sind und die Antworten darauf nicht als falsch bewertet werden dürfen, wie dies der Antragsteller hier geltend macht, ist höchstrichterlich grundsätzlich geklärt.

- 7 Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind danach ungeeignet, wenn sie nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, wenn die nach dem Lösungsmuster als „zutreffend“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist oder wenn sie auf mehrfache Weise vertretbar beantwortet werden können (im Einzelnen m. w. N.: BVerfG, Beschl. v. 17. April 1991 a. a. O, Rn. 68/69; BVerwG, Urt. v. 19. Mai 2005 - 6 C 14.04 -, juris Rn. 29, und Beschl. v. 5. August 2004 - 6 B 31.04 -, juris Rn. 35). Eine Lösung im Antwort-Wahl-Verfahren darf nicht als falsch gewertet werden, wenn sie gesicherten, veröffentlichten oder sonst ohne besondere Schwierigkeiten zugänglichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen entspricht (im Einzelnen m. w. N.: BVerfG, Beschl. v. 17. April 1991 a. a. O, Rn. 70/71; BVerwG, Beschl. v. 5. August 2004 a. a. O. Rn. 30, und Urt. v. 26. März 1997 - 6 C 7.96 -, juris Rn. 35 bis 38). Sowohl die Geeignetheit einer Prüfungsfrage als auch die Vertretbarkeit einer gewählten Antwort sind vom Gericht aufzuklären, notfalls mit Hilfe von Sachverständigen (BVerfG und BVerwG a. a. O; zusammenfassend: BayVGh, Beschl. v. 27. September 2010 - 7 ZB 10.901 -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 8 Darauf hat sich das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung weiterer obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG Saarland, Beschl. v. 13. Oktober 2010 - 3 B 216/10 -, juris Rn. 7 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 20. September 2007 - 3 Bf 239/06 -, juris Rn. 76 ff.; BayVGh, Urt. v. 13. August 2003 - 7 B 02.1652 -, juris Rn. 15 ff.; OVG Berlin, Urt. v. 22. April 1998 - 7 B 107.96 -, juris Rn. 23 bis 26 und 36 bis 40) zutreffend gestützt (BA S. 13/14) und ausgehend davon in tatsächlicher Hinsicht im Einzelnen begründet, dass der Anordnungsanspruch nicht mit der aus seiner Sicht nötigen sehr hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht sei, weil der Antragsteller

mangels eines Sachverständigengutachtens nicht substantiiert dargetan habe, dass die streitigen Fragen 6, 14, 22 und 24 von ihm richtig oder zumindest vertretbar beantwortet sowie die Fragen 7, 14, 22, 24 und 25 fehlerhaft gestaltet oder ausgewählt wurden (BA S. 14-20).

9 Dem tritt der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegründung zwar entgegen und beruft sich wie schon in erster Instanz auf die von ihm durchgeführte Umfrage bei verschiedenen Wissenschaftlern (unter I. 1. der Beschwerdeschrift). Sodann setzt er sich unter Beifügung einer Vielzahl von Auszügen aus der einschlägigen Fachliteratur mit den streitigen Fragen fachlich im Hinblick auf ihre behauptete Fehlerhaftigkeit auseinander (unter I. 2. der Beschwerdeschrift). Um daraus auf die Ungeeignetheit der Prüfungsfragen oder die Richtigkeit oder zumindest Vertretbarkeit der vom Antragsteller gewählten Antworten auch nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schließen zu können, ist jedoch - auch vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerin erstinstanzlich und im Beschwerdeverfahren vorgelegten gegenteiligen fachlichen Stellungnahmen des für die Erfolgskontrolle verantwortlichen Hochschullehrers - eine Sachkunde auf dem Gebiet der Biochemie/Molekularbiologie erforderlich, die dem Senat nur ein Sachverständigengutachten vermitteln könnte. Ein solches ist jedoch schon wegen der Eilbedürftigkeit des Antragsbegehrens, aber auch wegen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur gebotenen summarischen Prüfung hier von Amts wegen nicht einzuholen, sondern dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die Umfrage des Antragstellers gibt insofern allenfalls Anlass für weitere Ermittlungen. Dies folgt neben ihren widersprüchlichen Ergebnissen vor allem daraus, dass der Antragsteller den Befragten die streitigen Prüfungsfragen nicht vollständig mit allen Wahlantworten übersandt hat. Folgerichtig hat ein Befragter, dem die Prüfungsfragen später vollständig mit allen Wahlantworten vorgelegt wurden, daraufhin seine Aussagen revidiert.

10 2. Angesichts der somit offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist ein Anordnungsanspruch nicht hinreichend wahrscheinlich. Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls nicht vor. Denn bei der gebotenen Folgenabwägung drohen dem Antragsteller keine schweren und unzumutbaren, ohne die einstweilige Anordnung nicht abwendbaren Nachteile, während die begehrte einstweilige Anordnung die

Hauptsache zumindest vorläufig - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - vorweg nehmen würde. An die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und -grund sind deshalb erhöhte Anforderungen zu stellen, die hier hinsichtlich des Anordnungsanspruchs bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht erfüllt sind und auch hinsichtlich des Anordnungsgrundes nicht vorliegen.

- 11 a) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht dargelegt, dass die begehrte vorläufige Neubewertung der Prüfungsleistung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die Hauptsache vorläufig vorweg nimmt. Denn die Vorläufigkeit betrifft insofern nicht den Bewertungsvorgang an sich, sondern nur die Frage, ob die neue Bewertung nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens bestehen bleibt. Wird einem Antrag auf vorläufige Neubewertung einer Prüfung im Eilverfahren stattgegeben, so wird bei einem entsprechenden Obsiegen im Klageverfahren die Prüfungsleistung nicht nochmals - nunmehr endgültig - erneut bewertet, sondern die bereits erfolgte Neubewertung wird zur endgültigen Bewertung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29. Januar 2010 - OVG 10 M 13.09 -, juris Rn. 3). Eine bereits vorläufig angeordnete umfassende Neubewertung steht mithin nur unter dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung in der Hauptsache und nimmt diese bis dahin vorübergehend - allerdings nicht endgültig - vorweg.
- 12 Ob aufgrund dessen ein Anordnungsanspruch auf vorläufige Neubewertung einer Prüfung stets die sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache verlangt, wie das Verwaltungsgericht annimmt, oder bei entsprechender Dringlichkeit des Begehrens wegen des Gewichts drohender Nachteile eine geringere Wahrscheinlichkeit genügen kann, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. allerdings BVerfG, Beschl. v. 12. März 1999 - 1 BvR 355/99 -, juris Rn. 7, wonach die vorläufige Prüfungszulassung die Hauptsache nicht vorweg nimmt). Die begehrte einstweilige Anordnung ist aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls nicht derart dringlich, dass angesichts des offenen Erfolgs in der Hauptsache eine einstweilige Anordnung gerechtfertigt wäre.
- 13 b) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht einen Anordnungsgrund im Hinblick darauf verneint, dass dem Antragsteller unstreitig im nächsten Semester noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die streitige Erfolgskontrolle zusteht. Ihm drohen

deshalb keine Nachteile von solchem Gewicht, dass eine vorläufige Neubewertung der Erfolgskontrolle vom 13. Oktober 2016 geboten ist. Denn mit der vorläufigen Neubewertung verfolgt der Antragsteller das Ziel, einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erhalten [vgl. Nr. I. 8. der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO 2002) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)], um zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden (vgl. § 10 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 lit. d i. V. m. § 11 ÄApprO 2002), der bereits am 14. März 2017 beginnt. Dies rechtfertigt jedoch keine vorläufige Neubewertung der Erfolgskontrolle, weil der Antragsteller zumutbar darauf verwiesen werden kann, stattdessen an der Wiederholungsprüfung teilzunehmen und seinen Neubewertungsanspruch in der Hauptsache zu verfolgen.

- 14 aa) Um sein Studium fortzuführen, kann ein Student anstelle eines durch einstweilige Anordnung erstrittenen vorläufigen Zeugnisses zumutbar und ohne schwerwiegende Nachteile auch auf eine Wiederholungsprüfung verwiesen werden, selbst wenn dies mit den typischen Belastungen einer erneuten Prüfung verbunden ist und er dabei befürchten muss, erneut mit aus seiner Sicht fehlerhaften Aufgaben konfrontiert zu werden (BVerfG, Beschl. v. 14. März 1989 - 1 BvR 1308/82 -, juris Rn. 23/24). Darin liegt jedenfalls dann kein unzumutbarer Nachteil, wenn die Wiederholungsprüfung zeitnah im nächsten Semester (halbjährlich) möglich ist und der Fortsetzung des Studiums dient. Angesichts der Ausbildungsdauer verzögert sich der Eintritt ins Berufsleben dadurch nicht unangemessenen oder inadäquat, so dass i. d. R. kein Verstoß gegen Art. 12 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg a. a. O., Rn. 4; OVG NRW, Beschl. v. 16. November 2005 - 19 B 1597/05 -, juris Rn. 4 ff.; VGH BW, Beschl. v. 19. Dezember 1994 - 9 S 3044/94 -, juris Rn. 8; OVG Schl.-H., Beschl. v. 18. Mai 1993 - 3 M 19/93 -, juris Rn. 11/12; HessVGH, Beschl. v. 29. September 1992 - 6 TG 1517/92 -, juris Rn. 2; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 908; a. A.: W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 123 Rn. 26; Zimmerling/Brehm NVwZ 2004, 651, 653).
- 15 Zudem ist die Fortsetzung des Studiums auf Grundlage eines durch einstweilige Anordnung erstrittenen vorläufigen Zeugnisses mit erheblichen Nachteilen für den

Studenten verbunden. Denn er muss damit rechnen, dass sein Begehren in der Hauptsache abgewiesen und das gesamte bis dahin absolvierte Studium obsolet wird (OVG NRW, Beschl. v. 31. August 2000 - 14 B 634/00 -, juris Rn. 7; für die vorläufige Prüfungszulassung: BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 1993 - 6 C 20.92 -, juris Rn. 21). Er wäre daher gehalten, trotz eines erstrittenen vorläufigen Zeugnisses die Wiederholungsprüfung zu absolvieren und müsste wohl auch alle weiteren, allein an die vorläufig erstrittene Prüfung anknüpfenden Pflichtleistungen, die im Falle eines Unterliegens in der Hauptsache obsolet würden (hier etwa den am 14. März 2017 beginnenden Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung), im Falle eines Bestehens der Wiederholungsprüfung sicherheitshalber auf deren Grundlage nochmals erbringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erfolg in der Hauptsache - wie hier - offen ist. Dabei entfällt das Rechtsschutzbedürfnis in der Hauptsache bei Bestehen der Wiederholungsprüfung nicht (BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 1996 - 6 B 81.95 -, juris Rn. 12, m. w. N.).

- 16 bb) Ohne die einstweilige Anordnung sind schwerwiegende Nachteile für den Antragsteller auch nicht deshalb wahrscheinlich, weil er als Sanitätsoffiziers-Anwärter der Bundeswehr sein Studium möglichst in der Regelstudienzeit abschließen muss.
- 17 Soweit sich gemäß Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 des vom Antragsteller vorgelegten Rahmenerlasses für die Einstellung, rechtliche Stellung, Ausbildung, Betreuung und Fürsorge der Sanitätsoffiziers-Anwärter und Sanitätsoffiziers-Anwärterinnen des Bundesministeriums der Verteidigung vom 17. Oktober 2007 seine Dienstzeit bei der Bundeswehr gemäß seiner Verpflichtungserklärung für jedes Zusatzsemester unabhängig von der für die Verzögerung maßgeblichen Ursache um ein Jahr verlängert, liegt darin kein unzumutbarer Nachteil. Dadurch wird nur der Vorteil ausgeglichen, den der Antragsteller infolge der Finanzierung seines Studiums einschließlich Zusatzsemestern durch die Bundeswehr erfährt. Zudem ist es dem Antragsteller im Falle eines Erfolgs in der Hauptsache unbenommen, wegen der Dienstzeitverlängerung Rechtsschutz unmittelbar bei der Bundeswehr zu suchen oder gegenüber der Antragsgegnerin Sekundäransprüche geltend zu machen, soweit darin tatsächlich ein Schaden liegt, da er auch während der verlängerten Dienstzeit bei der Bundeswehr alimentiert wird.

- 18 Eine vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr (Nr. 3.9 des Rahmenerlasses) wegen des Zusatzsemesters bis zur Wiederholungsprüfung muss der Antragsteller nicht befürchten. Die Entlassung ist nur bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester einzuleiten und selbst dann kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (Nr. 5.6 Abs. 3 des Rahmenerlasses). Der Antragsteller musste nach eigenen Angaben krankheitsbedingt bisher jedoch nur ein Zusatzsemester in Anspruch nehmen. Dass der Antrag auf das krankheitsbedingte Zusatzsemester noch nicht beschieden ist, ändert daran nichts. Zudem wird im eingeleiteten Entlassungsverfahren erst geprüft, ob die Entlassung wegen Ungeeignetheit erfolgt (Nr. 3.9 Abs. 1 des Rahmenerlasses). Selbst seine Einleitung führt daher nicht notwendig zu Entlassung. Solange das Hauptsacheverfahren auf Neubewertung der Erfolgskontrolle schwebt, mithin offen ist, ob das Zusatzsemester aufgrund einer rechtswidrigen Prüfungsentscheidung der Antragsgegnerin nötig wurde, muss der Antragsteller seine vorzeitige Entlassung somit nicht ernsthaft befürchten. Notfalls müsste er dagegen Rechtsschutz bei der Bundeswehr in Anspruch nehmen.
- 19 Schließlich hat der Antragsteller überwiegend wahrscheinlich nicht zu befürchten, bei der Vergabe der Facharztstellen innerhalb der Bundeswehr infolge des Zusatzsemesters Nachteile zu erleiden. Er hat zwar glaubhaft gemacht, dass das dazu bei der Bundeswehr verwendete Credit-Point-System für jedes Zusatzsemester einen erheblichen Punkteabzug vorsieht, der ihn bei der Stellenvergabe benachteiligen kann. Jedoch hat er eine Stellungnahme des Leiters des Sanitätsversorgungszentrums der Bundeswehr in Dresden vom 20. Januar 2017 vorgelegt, die bestätigt, dass der Punkteverlust nicht zur Geltung gebracht würde, falls sich im Ergebnis herausstellt, dass das Zusatzsemester aufgrund einer rechtswidrigen Prüfungsentscheidung nötig wurde. Selbst wenn diese Stellungnahme nicht verbindlich sein sollte, weil das Personalamt darüber befinden muss, wie der Antragsteller erstinstanzlich vorgetragen hat, lässt sie eine gegenteilige Entscheidung des Personalamts als unwahrscheinlich erscheinen. Notfalls müsste der Antragsteller auch hier Rechtsschutz bei der Bundeswehr in Anspruch nehmen. Demgegenüber ist ein bereits eingetretener Punkteverlust wegen des krankheitsbedingten Zusatzsemesters, den der Antragsteller erschwerend ins Feld führt, nicht zu berücksichtigen, weil er nicht auf der hier streitigen Erfolgskontrolle beruht.

- 20 3. Angesichts dessen kann vorliegend dahinstehen, ob dem Antragsteller aufgrund einer - ihm günstigen - vorläufigen Neubewertung der Erfolgskontrolle vom 13. Oktober 2016 ohne entsprechende einstweilige Anordnung des Gerichts von der Antragsgegnerin ein entsprechender - nur vorläufiger - Leistungsnachweis zu erteilen wäre und auch das zuständige Landesprüfungsamt bei der Landesdirektion des Freistaates Sachsen den Antragsteller ohne gerichtliche Anordnung - wiederum nur vorläufig - zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zulassen müsste, weil die Approbationsordnung für Ärzte die Erteilung vorläufiger Leistungsnachweise durch die Universität und eine vorläufige Prüfungszulassung durch das Landesprüfungsamt nicht vorsieht. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Dresden jedenfalls mit Beschluss vom 2. März 2017 - 5 L 265/17 - gegenüber dem Freistaat Sachsen den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Prüfungszulassung wegen des fehlenden Leistungsnachweises für die hier streitige Erfolgskontrolle abgelehnt (vgl. allerdings für die vorläufige Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung: VGH BW, Beschl. v. 20. März 1990 - 9 S 601/90 -, juris Rn. 5, und - abgrenzend dazu - v. 9. Juli 2002 - 9 S 1436/02 -, juris Rn. 8), was jedenfalls auch aus den oben dargelegten Gründen zutreffen dürfte.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Nr. 36.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Sie ist wegen der begehrten vorläufigen Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu reduzieren (vgl. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*